

Um die Betriebs- und Berufsgemeinschaft

Autor(en): **Rimensberger, E.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **36 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Unfallversicherung der Lehrlinge entspricht einem dringenden Bedürfnis. Junge Leute erleiden sowohl bei der Arbeit als auch ausserhalb des Betriebes infolge ihrer Unachtsamkeit häufiger Unfälle als Erwachsene. Es ist für den Betroffenen einerseits ausserordentlich hart, wenn bei einem Unfall zum körperlichen Schaden noch ein finanzieller Nachteil hinzukommt. Andererseits wurden bei Betriebsunfällen Lehrmeister schon zu sehr hohen Schadenersatzleistungen verurteilt. Dies kann für einen Betriebsinhaber eine ruinöse Belastung bedeuten. Die Unfallversicherung liegt somit gleichermassen im Interesse beider Parteien.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich die allgemeine Einführung der Unfallversicherung für Lehrlinge mit den Ansätzen der Normalunfallversicherung. In Kantonen, in welchen sich ein Obligatorium noch nicht durchsetzen lässt, müssen die Vertragsparteien eindringlich auf die Wichtigkeit des freiwilligen Abschlusses einer Normalunfallversicherung aufmerksam gemacht werden. Durch dieses Vorgehen wird kein nach aussen stark hervortretendes, aber doch ein bedeutsames, sozialpolitisches Ziel, die lückenlose, ausreichende Versicherung der Lehrlinge gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle erreicht werden.

Um die Betriebs- und Berufsgemeinschaft.

Von E. F. Rimensberger.

I.

Von der politischen zur wirtschaftlichen Gleichberechtigung.

Nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes « Aufgaben und Tendenzen der Kriegswirtschaft » gelangten am Kongress 1941 des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes jene « Thesen » des Vorsitzenden, Nationalrat Robert Bratschi, zur Annahme, die man als Richtlinien für die Einstellung der Gewerkschaften zu den Nachkriegsproblemen betrachten kann. Es wird in diesen Thesen einleitend gesagt, dass « die Beziehungen zwischen Bürger und Staat auf politischem Gebiet in der Schweiz auf freiheitlich-demokratischer Grundlage geordnet sind », wo hingegen ähnliche Beziehungen auf wirtschaftlichem Gebiet noch fehlen, denn: « Bedeutet Freiheit auf politischem Gebiet weitgehend auch Gleichheit und Gerechtigkeit, so bedeutet sie in der Wirtschaft oft stossende Ungleichheit und unerträgliche Ungerechtigkeit. »

Die Ergänzung der politischen durch die wirtschaftliche Gleichberechtigung ist ohne Zweifel das Problem, das durch diesen Krieg und die ihm vorangegangenen Wirtschaftskrisen zur Reife

gebracht worden ist und gelöst werden muss: national und international. Wenn die politische Gleichberechtigung vielerorts auch heute noch nicht erreicht ist oder wieder zurückgewonnen werden muss, so liegt doch schon heute klar zutage, dass es diesmal um mehr geht als um blossе Korrekturen der Sozial- und Wirtschaftsordnung. Unser Bundespräsident, Herr Dr. Stampfli, hat mit Recht in seiner programmatischen Rede vor den Studenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule an jene allgemein verbreitete Ansicht erinnert, « dass der gegenwärtige Krieg in weit grösserem Masse als derjenige von 1914/18 ähnliche wirtschaftliche, politische und soziale Umwandlungen wie vor 130 Jahren nach der Französischen Revolution zur Folge haben werde ».

Man kann sogar weitergehen und sagen, dass er wahrscheinlich die Korrektur jener einseitigen Freiheitstendenzen bringen wird, die durch die Französische Revolution so hoffnungsfreudig aus der Taufe gehoben worden sind und uns dorthin gebracht haben, wo wir heute stehen: vor einem Trümmerhaufen.

Wenn Herr Dr. Stampfli von der Annahme sprach, dass die besagten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Umwandlungen « in weit grösserem Masse » eintreten werden als nach dem Krieg 1914/18, so kann man beifügen, dass von strukturellen wirtschaftlichen Umwälzungen — vor allem in der Schweiz! — nach dem letzten Krieg eigentlich kaum gesprochen werden konnte. Wenn sich solche Umstellungen durch die Macht der Umstände (Nachkriegswehen, Wirtschaftskrisen usw.) zu melden begannen, so waren sie auf alle Fälle primär nicht beabsichtigt. Selbst innerhalb der Arbeiterschaft lag bei dem Bild, das man sich während und nach dem letzten Krieg von der Welt machte, der Nachdruck auf politischen und sozialen Forderungen. Die « politischen Rechte », die bei uns schon damals eine vollendete Tatsache waren, mussten vielerorts noch erst erobert werden und wurden zum Resultat des Krieges und seiner Umwälzungen. Im übrigen beschränkten sich die Forderungen und Hoffnungen vor allem auf das sozialpolitische Gebiet.

Die von der Arbeiterschaft in der internationalen Gewerkschaftskonferenz in Bern im Jahre 1919 endgültig bereinigten und der Friedenskonferenz unterbreiteten Forderungen waren denn auch ein sehr ausführliches « Programm für die internationale Arbeitsgesetzgebung », d. h. ein rein sozialpolitisches Instrument. Selbst die in einer Resolution über den Völkerbund aufgestellten wirtschaftlichen Forderungen der Berner Konferenz 1919 waren, abgesehen von der « internationalen Regelung des Zahlungs- und Transportverkehrs », vorwiegend sozialpolitische Postulate: Stärkung der Arbeitskraft und Hebung der Bildung der Arbeiter, Förderung des Arbeiterschutzes, rationelle und wissenschaftliche Organisation der Arbeit.

Dass in diesem Krieg bis jetzt kaum die Ansätze irgendeines Programms vorhanden sind, ist ohne Zweifel ein Beweis dafür, dass es diesmal um mehr geht, um Dinge, die wahrscheinlich erst durch den Ausgang des Krieges entschieden werden: um tiefgreifende wirtschaftlich-strukturelle Forderungen, um jene « Beziehungen zwischen Bürger und Staat », von denen es in den vorerwähnten Thesen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes heisst, sie seien auf politischem Gebiet « auf freiheitlich-demokratischer Grundlage » geordnet, und die es nun auf wirtschaftlichem Gebiet in gleicher Weise zu ordnen gilt.

II.

Parallelen zwischen Politik und Wirtschaft.

Kann man zwischen den Grundprinzipien der politischen Ordnung und der nunmehr anzustrebenden wirtschaftlichen Ordnung Parallelen ziehen? Kann man, wenn dies der Fall ist, aus den auf politischem Gebiet gemachten Fehlern, die den politischen Rückschlag zum Faschismus und Nationalsozialismus gebracht haben, Lehren ziehen?

Parallelen sind ohne Zweifel vorhanden, denn es geht in beiden Fällen um das gleiche Zusammenleben der gleichen Staatsbürger in bestimmten Formen und in einem bestimmten Rahmen. Die « Beziehungen zwischen Bürger und Staat auf politischem Gebiet » sind dem Sinn und Geist nach mit den Beziehungen zwischen Bürger und Staat auf wirtschaftlichem Gebiet identisch oder sollen es sein. *Die politische und die wirtschaftliche Demokratie müssen organisatorisch und ideologisch gleichlaufend sein.*

Die Demokratie ist Aufbau von unten nach oben. Wo liegt das Schwergewicht? Es gibt eine These — sie wird in der Schweiz besonders intensiv von Adolf Gasser vertreten —, die besagt, dass das Schwergewicht unten liegen soll, dass das ganze politische Unglück, in dem wir stecken, daher rührt, dass die Gemeinde, das Grundelement der Demokratie, vernachlässigt worden ist, dass die Demokratie nur dort die Feuerprobe bestehen konnte und weiterhin Bestand haben kann, wo die Gemeindefreiheit, die die guten Zeiten der Griechen, Römer und schliesslich des ganzen Abendlandes ausmachte, gewahrt blieb bzw. bleibt und dass somit die Gemeindefreiheit die Rettung Europas sei.

Es ist gut, an die Gemeinde, dieses Grundelement, zu erinnern. Man darf jedoch nicht vergessen, dass diese Urzelle der Demokratie, die sicherlich gewahrt und gepflegt werden muss, in unserer modernen Welt nur in einem grösseren Rahmen leben und gedeihen kann. Ihre Fortsetzung nach oben durch den Kanton bis hinauf zum Staat, als Repräsentant einer Welt, die an sich schon klein geworden ist, ist ebenso wichtig wie diese Urzelle selber.

Ohne weiter auf diese politische Hierarchie, die uns hier nur vergleichsweise beschäftigt, eingehen zu wollen, möchten wir nun prüfen, welche Glieder ihr auf wirtschaftlichem Gebiet entsprechen.

Wenn der Aufbau auch auf wirtschaftlichem Gebiet von unten nach oben verfolgt wird, so haben wir zuerst den Betrieb, diese Urzelle der Wirtschaft, dann die Industrie bzw. Industriezweige und schliesslich die Gesamtwirtschaft. Die Betriebs- und Berufsgemeinschaft, die unser Thema sind, gehören zu den unteren Bausteinen der wirtschaftlichen Hierarchie (ungefähr wie Gemeinde und Kanton auf politischem Gebiet). Können wir hier, wie auf politischem Gebiet, auch an Hand von allerlei Erfahrungen und gemachten Fehlern Lehren ziehen, die uns Winke für unser Verhalten beim Aufbau der Wirtschaftsdemokratie geben können?

III.

Anschauungsunterricht in Deutschland und Russland.

Die Betriebsgemeinschaft gehört, wie der Name sagt, zu den betrieblichen Formen der Beziehungen zwischen den Bürgern des Staates (im Gegensatz zu den überbetrieblichen bzw. ausserbetrieblichen Formen solcher Beziehungen: Berufsgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Wirtschaftsrate usw.).

Wenn man sich ein Bild von den Ansätzen solcher Institutionen und ihrer Verquickungen und Fortführungen nach oben sowie von den Resultaten ihrer Wirksamkeit und den damit verbundenen Wechselwirkungen machen will, so kann man mit Nutzen einen Blick auf Deutschland und Russland werfen.

Die Betriebsgemeinschaft geht in

D e u t s c h l a n d

zurück bis auf das Jahr 1848. Unter verschiedenen Namen und Formen tritt sie in der Folge in Erscheinung als Fabrikausschuss, Arbeiterausschuss, Arbeiterkommission, Fabrikrat, Arbeiterrat und schliesslich — nach dem letzten Krieg — Betriebsrat. Von allem Anfang an hat es sich bei allen diesen Institutionen gezeigt und nachher bestätigt, dass diese betrieblichen Zusammenschlüsse ohne die Gewerkschaften in eine Abhängigkeit gegenüber dem Unternehmer geraten, an der letzten Endes, wenn der Unternehmer ein guter Psychologe ist, auch dieser selber nicht interessiert sein kann. Erst die erstarkende Gewerkschaftsbewegung, die die Zuversicht haben durfte, dass die gesetzlichen Betriebsvertretungen *zugleich mit der Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Belegschaften sich auch in das überbetriebliche wirtschaftliche Ganze einfügen würden*, nahm allmählich über die gelegentliche tarifliche Einrichtung des gewerkschaftlichen Vertrauensmannes hinausgehend

die Forderungen gesetzlicher Betriebsvertretungen in ihr Programm auf. Sie legte schliesslich, nachdem im Kriege das Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Staat sich vollständig verändert hatte, auf die obligatorische Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen entscheidendes Gewicht.

Es ist denn auch kein Zufall, dass das deutsche Betriebsrätegesetz den Gewerkschaften in den Betriebsräten eine starke Stellung einräumte. Sobald der Betriebsrat gewählt war, was natürlich eine innerbetriebliche Angelegenheit war, brachte ihn das Gesetz in ständigen Zusammenhang mit den Gewerkschaften. Laut Gesetz hatte auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates oder auch automatisch je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Betriebsratssitzungen mit beratender Stimme Zutritt.

Alles in allem kann man sagen, dass sich in Deutschland nur dort, wo starke Gewerkschaften vorhanden waren, ein kräftiges Betriebsräteleben entfaltet hat, das seinerseits wiederum den Gewerkschaften zugute kam. Es war jedoch falsch, und es ist falsch, sich allzu grosse Hoffnungen in bezug auf alle oben genannten Institutionen betrieblicher Gemeinschaft zu machen. Georg Flatow, ein deutscher Kenner der Materie, kam nach zehn Jahren Erfahrungen mit Betriebsräten zu folgendem Schluss: « Uebertriebene Befürchtungen der Arbeitgeber, übertriebene Hoffnungen der Arbeitnehmer, die sich vor jetzt zehn Jahren an das Betriebsrätegesetz knüpften, sind nicht in Erfüllung gegangen, aber eine ständig zunehmende Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses in der Richtung des betrieblichen wie des tariflichen **Mitbestimmungsrechts** der Arbeitnehmerschaft ist sicherlich als sozialpolitische Auswirkung des Betriebsrätegesetzes zu verzeichnen, mag sie auch je nach dem Stärkegrad der gewerkschaftlichen und Betriebsräteorganisation in Stadt und Land, in den verschiedenen Landesteilen, in den verschiedenen Berufen und in den verschiedenen Betriebsgrössen ausserordentlich verschieden sein. »

Wenn von übertriebenen Befürchtungen und Hoffnungen geredet wird, so gilt dies vor allem auch in bezug auf die **Befugnisse** und den **Arbeitsbereich** solcher Vertretungen.

Zunächst, in den ersten Anfängen der Arbeiterausschüsse, Fabrikausschüsse usw. handelte es sich bei der Wirksamkeit solcher Institutionen vor allem um die Aufstellung der Arbeitsordnung, Schlichtungs- und Schiedsgerichtsfunktionen innerhalb des Betriebes usw., später um die Ueberwachung der Tarifverträge, der Arbeitsbedingungen und dergleichen. Im Zusammenhang mit der Hochkonjunktur des Rätegedankens in der ersten Zeit der russischen Revolution erhielten denn auch in Deutschland neue Ansprüche Auftrieb und fanden zum Teil ihren Weg in das Betriebsrätegesetz. Schon die Aufstellung, die Vorberatung mit den Ver-

bänden und die parlamentarische Beratung des Entwurfs eines Betriebsrätegesetzes erfolgten unter heftigen Kämpfen innerhalb und ausserhalb der Nationalversammlung, die während der zweiten Lesung zu blutigen Zusammenstössen vor dem Reichstagsgebäude führten.

Der wichtigste Unterschied gegenüber den alten Ausschüssen lag bei den neuen Betriebsräten darin, dass sie nicht nur die Aufgabe hatten, die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen, sondern auch den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Der Betriebsrat hat, so hiess es in letzterer Hinsicht, «in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen» und «an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten». Gewisse Kontrollrechte gingen so weit, dass die Vorlegung von Lohnbüchern sowie die Vorlegung und Erläuterung von Betriebsbilanzen, Betriebs- und Verlustrechnungen verlangt werden konnten und ein Recht der Vertretung in den Aufsichtsräten bestand, was einen gewissen Einfluss nicht nur auf die Leitung des einzelnen Betriebes, sondern auch auf die des ganzen Unternehmens sicherstellen sollte. Während einerseits die Gewerkschaften einen guten Stand in den Betriebsräten erhielten, war andererseits ebenso strikte dafür gesorgt, dass die Betriebsräte nicht in das Gebiet der Gewerkschaften eingreifen sollten.

Alles in allem lässt sich allerdings sagen, dass diese «wirtschaftspolitischen» Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, d. h. der Einfluss der Betriebsvertretungen auf die Wirtschaftsführung der Betriebe nie grosse Bedeutung erlangt haben, was schon dadurch bedingt war, dass eine unmittelbare Exekutive irgendwelcher Art durch die Betriebsvertretung nicht gegeben war. Endlich muss in Betracht gezogen werden, dass in Deutschland, wo eigentlich der letzte Krieg erst die vollen politischen Rechte brachte, die demokratischen Traditionen vielleicht noch zu wenig stark waren, d. h. dass man politisch vielleicht nicht reif genug war, um gleichzeitig auch den Sprung in die wirtschaftliche Gleichberechtigung mit einiger Aussicht auf dauernden Erfolg machen zu können, abgesehen davon, dass die deutsche Wirtschaft und Politik sich fortgesetzt in der misslichsten Lage befanden.

In

R u s s l a n d

gehörte die Einführung der schärfsten «Arbeiterkontrolle» und der sogenannten «konstitutionellen Fabrik» zu den wichtigsten Versprechen der Revolution. Schon während der Märzrevolution im Jahre 1917 gewann die Idee immer grösseren Einfluss, die Be-

etriebsräte durch Gewalt in Organe der Arbeiterkontrolle über Produktion und Verteilung umzuwandeln. Eine der ersten Massnahmen der Sowjetregierung nach der Novemberrevolution war die Veröffentlichung des Erlasses vom November 1917 über die Arbeiterkontrolle. Dieser Erlass bestimmte, dass im Interesse der planmässigen Regelung der Volkswirtschaft die Arbeiterkontrolle über Produktion, Ankauf, Verkauf von Erzeugnissen und Rohstoffen, ihre Aufbewahrung sowie über die finanzielle Seite der Unternehmen eingeführt wird. Die Betriebsräte gerieten durch diese Arbeiterkontrolle direkt ins Hintertreffen. Ihre Beschlüsse konnten durch eine Entscheidung der oberen Organe der Arbeiterkontrolle faktisch widerrufen werden. Nach einigen Erfahrungen erkannte ein Spezialbericht über die Arbeiterkontrolle an, « dass die Versuche, eine Ordnung in die Tätigkeit der Betriebsräte einzuführen, ergebnislos geblieben waren. » « Während die Betriebsräte », liest man in diesem Bericht, « alle Vorschriften für die innere Organisation des Betriebes aufstellen, bleibt die Betriebsverwaltung für den normalen Gang des Betriebes verantwortlich. Tatsächlich ist sie aber machtlos, ihre Aufgabe zu verwirklichen. Dies führt zur langsamen, aber unvermeidlichen Lähmung der gesamten industriellen Tätigkeit des Landes. Die Institution der Betriebsräte kann eine solche Lage nicht verbessern. Die Betriebsräte sind durch Freundschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse mit den Arbeitern verbunden. Sie können sich nicht auf den Standpunkt der Staatsinteressen stellen. Sie betrachten die Dinge vom Standpunkt ihrer persönlichen Interessen, sie bemühen sich vor allem, ihre Rolle zu wahren. Den Arbeitern machen sie alle möglichen Zugeständnisse und üben zu gleicher Zeit ihre Rechte, alle Fragen der Betriebstätigkeit einseitig zu entscheiden, aus. Wenn es einem Betriebsrate gelingt, einen allgemeinen Standpunkt zu vertreten und von den Arbeitern zu fordern, dass sie ihren Pflichten nachgehen, so hat seine letzte Stunde geschlagen. » Der Bericht schlug vor, die Betriebsräte abzuschaffen und durch eine neue Betriebsverwaltung zu ersetzen.

Da die «Arbeiterkontrolle» eines der grossen Versprechen der Revolution war, war die Abschaffung derselben sowie der Arbeiterräte natürlich keine einfache Sache. Eine organische Lösung ergab sich schliesslich dadurch, dass immer mehr Betriebe in die Hände des Staates übergingen und die Sowjetregierung im Juni 1918 zur Verstaatlichung der gesamten Industrie überging, so dass es möglich wurde, an Stelle der Betriebsräte die von den Gewerkschaften und den örtlichen Volkswirtschaftsräten gewählten Kollegen, später einzelne Direktoren, als Verwaltungsorgane der Betriebe einzusetzen. Dadurch wurde ein gewisser Widerspruch, der sich — wie übrigens auch in Deutschland — zwischen den Gewerkschaften und den Betriebsräten ergeben hatte, ausgeschaltet. Auf Grund eines Beschlusses der Gewerkschaften über den

Umbau der Gewerkschaften auf der Grundlage der Betriebsräte wurden schliesslich die Betriebsräte direkt zu Organen der Gewerkschaften umgewandelt. Der Betriebsrat gelangte dadurch wieder zu seinen natürlichen ursprünglichen Aufgaben, d. h. zur Verteidigung der Berufsinteressen der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft. Hinsichtlich der Organisation der Produktion hat der Betriebsrat kein Recht mehr, gegen Beschlüsse und Handlungen der Verwaltung zu intervenieren, sie zu unterbinden oder sich ihnen zu widersetzen. So lagen die Dinge vor zirka zehn Jahren. Die spätere Entwicklung ist schwerer zu überblicken, dürfte jedoch keine grossen prinzipiellen Umstellungen mehr gebracht haben.

Was geht aus diesen beiden Beispielen hervor? Sie zeigen, dass Betriebsgemeinschaft, wie der Name sagt, vorwiegend eine betriebliche Angelegenheit ist und bleiben muss. Es geht jedoch heute um mehr. Es geht nicht mehr nur um die Betriebsführung, die ohne Zweifel, was ebenfalls das Wort sagt, eine autonome Leitung voraussetzt (auch in den Verwaltungsbetrieben der Arbeiterbewegung legt man auf eine gewisse letztinstanzliche Entscheidung gegenüber dem Personal Wert), sondern es geht um die wirtschaftliche Führung, um eine wirtschaftliche Organisation und Führung, die vorwiegend eine überbetriebliche Angelegenheit ist und auch als solche behandelt werden muss. Es kann deshalb nicht darum gehen, dass man sich auf dem sanften Kissen einer Betriebsgemeinschaft, sei sie so weitgehend wie sie wolle, zur Ruhe legt, sondern es stellt sich heute die Frage, welche gesamtwirtschaftlichen Funktionen der Betrieb hat und wie er wirtschaftlich — im Sinne der Wirtschaftsführung — komplementär, das heisst ergänzend in höhere Einheiten eingeordnet ist.

Im Falle der UdSSR. regelt sich die Frage der Erfassung und Eingliederung in die wirtschaftliche Führung leicht. Der Staat selber ist die Wirtschaft. Er arbeitet seine Pläne aus, die Führung, Leitung und Eingliederung ist durchgehend von oben nach unten und von unten nach oben (wobei wir uns versagen wollen, darüber zu urteilen, ob die exekutiven Elemente mehr von oben nach unten oder von unten nach oben spielen bzw. im Interesse höchster Wirksamkeit spielen müssen).

In Deutschland sind die verschiedensten Formen der überbetrieblichen und ausserbetrieblichen Fortführung der in den untern Organen gewonnenen Erkenntnisse und Kompetenzen versucht worden. Die Verankerung der Arbeiterräte in der Verfassung erfolgte durch den Art. 165, in dem es heisst, dass die Arbeiter und Angestellten dazu berufen sind, « gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Rege-

lung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken» und dass sie zu diesem Zweck «gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat erhalten». Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat sollten zum Zwecke der Entfaltung der gesamten wirtschaftlichen Kräfte zu paritätischen Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammentreten.

Wenn man von den Betriebsarbeiterräten absieht, ist das ganze Rätssystem, insofern es die praktische Wirksamkeit betrifft, so gut wie toter Buchstabe geblieben, so dass der «Vorläufige Reichswirtschaftsrat», der sozusagen bis zum Umsturz vorläufig blieb, mehr oder weniger zu einem Kopf ohne Körper wurde, abgesehen davon, dass er durch politische Sorgen und Begutachtungen sehr belastet und gehemmt war (Frage der Reparationen, Zwangsanleihen usw.). Die Tatsache, dass die Mitglieder des Reichswirtschaftsrates der gesetzlichen Verordnung zufolge als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden waren, hat, zusammen mit dem rein beratenden Charakter, diese Körperschaft, die mehr als 300 Vertreter umfasste, eher zu einer Art Debattierklub, als zu einem Organ der Wirtschaftslenkung gemacht. Fast 80 Prozent aller wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gutachten des Reichswirtschaftsrates sind in den Jahren vor dem Machtantritt der Nazis einstimmig gefasst worden. Wie sehr alles einseitig von oben kam, geht schon daraus hervor, dass «Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern Selbstverwaltungskörpern ausschliesslich Sache des Reiches» war, wobei es dann doch nicht zur Verwirklichung des von der Reichsverfassung nahegelegten Gedankens kam, dem Reichstag als zweite Kammer eine andersartige, etwa berufsständische Kammer zur Seite zu setzen.

In diesem Zusammenhang muss wohl auch ein anderer fehlgeschlagener Versuch erwähnt werden, der auf dem Boden der überbetrieblichen Wirtschaftslenkung gemacht worden ist: der Versuch mit der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter. Da man mit der Bildung von Arbeiterkammern — analog den Gewerbe- und Handelskammern — nicht weiterkam, wurde die fachlich-paritätische Interessenvertretung auf dem Boden freiwilliger Vereinbarung durch die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern versucht. Diese wirtschaftsfriedlichen Bestrebungen nahmen im Jahre 1915 ihren Ausgang von der Berliner Metallindustrie, d. h. vom Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Grossberlins. Solche Arbeitsgemeinschaften, die zum Teil örtlicher Art waren und sich die

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Beschaffung von Aufträgen und durch Umstellung, aber auch die gemeinsame Lohn- und Preispolitik zur Aufgabe machten, bildeten sich bald nach 1915 in vielen Gewerben. Am 15. November 1918 wurde dann auf dem Boden vollkommener Gleichberechtigung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die «Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands gegründet». Dieser Organisation war kein grosser Erfolg beschieden.

Die Wirksamkeit der Arbeitsgemeinschaft beruhte vornehmlich auf gegenseitiger Verständigung. Beschlüsse wurden in der Regel nicht gefasst oder nur auf Grund von Mehrheiten auf beiden Seiten, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Tatsache, dass keine Beschlüsse gefasst wurden, stand im umgekehrten Verhältnis zur Wichtigkeit der zur Behandlung stehenden Fragen: Lohn- und Arbeitsbedingungen, sozialpolitische Gesetzgebung, Wirtschaftspolitik, Rohstoffversorgung, Kohlen- und Verkehrsfragen, Steuerfragen, Durchführung des Friedensvertrages usw. Schon im Jahre 1923 begann die Zersetzung der zentralen Arbeitsgemeinschaft mit dem Austritt des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (demokratische Angestelltengruppe) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (1924).

«Die Zentralarbeitsgemeinschaft», so stellte der Gewährsmann Otto Thiel im Jahre 1932 in einer zusammenfassenden Betrachtung fest, «versagte ausgerechnet in dem Augenblick, als es galt, nach der Ueberwindung der Inflation die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Grundlagen für die neue Zeit der Festwährung und für die wirtschaftliche Regelung der Tributpolitik zu schaffen. Die Kämpfe um den Youngplan und die Krisenjahre 1930 und 1931 hätten aber höchstwahrscheinlich die deutsche Wirtschaft besser gerüstet angetroffen, wenn die Zentralarbeitsgemeinschaft in den Jahren nach 1924 grosszügig im Sinne ihrer Begründer ihre Arbeit fortgesetzt haben würde. Ob daraus die Lehren für die Zukunft gezogen werden, bleibt abzuwarten.»

Er fügt bei, dass eben «in zahlreichen Arbeitgeberverbänden, aber auch in einzelnen Gewerkschaften, die Führerautorität nicht ausreichte», um die schweren Verantwortungen, die mit der Politik der Arbeitsgemeinschaften verknüpft waren, «bis zur letzten Konsequenz zu tragen», mit andern Worten: es fehlte an der positiven Einstellung der Unternehmer bei der Lösung der schweren wirtschaftlichen und sozialen Probleme.

Unter der Regierung Brüning ist einmal von Regierungsseite offen gesagt worden, dass den Unternehmern eine letzte Frist gegeben sei, um ihr Haus, d. h. die Wirtschaft, selber in Ordnung zu bringen, ansonst eben das Schicksal seinen Weg gehe. Das Schicksal ist seinen Weg gegangen!

IV.

Wie weit sind wir in der Schweiz?

Aus obigen Darstellungen lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Wirkungen und Auswirkungsmöglichkeiten der Betriebsgemeinschaft haben ihre Begrenzungen und Beschränkungen innerhalb der heutigen Betriebe und erst recht innerhalb der heutigen Wirtschaft. Die Betriebsgemeinschaft kann nur eine natürliche und organische Rolle spielen, wenn der Mensch nicht mehr Mittel, sondern Zweck der Wirtschaft ist. Sie setzt starke Gewerkschaften voraus und in einer organisierten Wirtschaft auch eine voll organisierte Arbeiterschaft. Erst wenn diese Organisation — so oder so — erreicht ist, werden die Gewerkschaften und Gewerkschafter als Ueberwachungs- und Exekutivorgane der Wirtschaft ihre Zeit und ihre Arbeitskraft voll jenen grösseren Aufgaben widmen können, für die sie eigentlich da sein sollten.

Der Weg dazu heisst: Kollektivvertrag, Gesamtarbeitsvertrag!

2. Sollen die höheren Organe der Wirtschaftslenkung arbeitsfähig sein, d. h. nicht in der Luft hängen (wie dies zum Teil in Deutschland der Fall war), so müssen die Verbindungen von unten nach oben und von oben nach unten durchgehend sein, d. h. es müssen ausser und über dem Betrieb Auffangorgane und Organe der Weitergabe geschaffen werden. Ist dies nicht der Fall, so kann der wirtschaftliche Lenkungsapparat zu einem Hemmschuh werden und mehr schaden als nützen. Mit einem Wort: Wenn die Wirtschaftslenkung höhere Wirtschaftlichkeit und bessere — d. h. gerechtere — Wirtschaft erzeugen soll als der Liberalismus, der schon allerlei geleistet hat und mit der Brutalität seines automatischen Zwanges viele Probleme löste, so muss sie systematisch sein und darf, was die allgemeinen Richtlinien betrifft, nicht bei Halbheiten stehenbleiben.

Wie weit sind wir in der Schweiz fortgeschritten? (Unserem Thema entsprechend beschränken wir uns hier auf die Organe innerhalb der Wirtschaft selber, d. h. wir lassen die vorwiegend die Gesamtwirtschaft bzw. den Staat betreffenden Vorschläge, die auf dem Gebiete der Gestaltung der Nachkriegszeit im Parlament gemacht worden sind, beiseite, desgleichen die Initiative «Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit», «Die neue Schweiz» usw.)

Vorläufig besteht noch nicht einmal begriffliche Klarheit. Es gibt Theoretiker, die unter der Betriebsgemeinschaft eine Organisation verstehen, die sich die Zusammenarbeit unter wahlverwandten Betrieben zur Aufgabe macht: gemeinsamer Einkauf und Verkauf, koordinierte Produk-

tion, kooperative Lösung sozialer Aufgaben, Bildung von Kreditgemeinschaften usw. Die Berufsgemeinschaft soll, so heisst es z. B., lediglich die Aufgabe haben, wissenschaftliche Forschung und berufliche Bildung zu pflegen usw. Wie wenig man über diese Dinge weiss und wieviel man wissen sollte, hat die dem Problem der Betriebsgemeinschaft gewidmete diesjährige Tagung der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG.) und insbesondere das einführende Referat von Dr. K. Hackhofer gezeigt, der in sehr nützlicher Weise einen breiten Teppich für die begriffliche Klärung aufgerollt hat, der jedoch den meisten eher als Glatteis erschienen ist, weshalb sich niemand recht darauf gewagt hat.

Die anschliessende Diskussion hat sich von diesen heiklen Themen ferngehalten und sich in einem sehr allgemeinen Rahmen bewegt. Klar geworden ist dabei eines: die Unternehmer sind gerade noch für jene Betriebsgemeinschaft zu haben, von der sie selber unisono sagen, dass sie keine Organisationsform, sondern eigentlich nur eine «Einstellung» oder der Ausdruck eines zu kultivierenden «Geistes» sei. Sobald jedoch von der Berufsgemeinschaft und ihren Elementen der Wirtschaftslenkung geredet wird, die die Voraussetzung für jene Wirtschaftspolitik und jenen höheren Ausgleich sein sollten, die allein dem Staat die Möglichkeit geben können, als «Garant des Allgemeinwohls» aufzutreten, werden viele Unternehmer sehr kleinlaut. Auf diese Tatsache weist im Zusammenhang mit der Tagung der N. H. G. auch Théo Chopard im «Service de Presse libre» hin, wo er u. a. sagt: «Wenn die Betriebsgemeinschaft ihre volle Unabhängigkeit haben soll, so muss sie sich auf ein Organ stützen können, das die Gesamtheit des Berufes umfasst. In einem Unternehmen, wo das Personal nicht organisiert ist, ist die Betriebsgemeinschaft nicht in der Lage, auf dem Fusse der Gleichheit zu diskutieren.» In ähnlichem Sinne sprach sich Dr. Greiner von der Vereinigung Schweizerischer Angestellten-Verbände auf der Tagung der N. H. G. aus, indem er die Betriebsgemeinschaft wegen diesem Abhängigkeitsverhältnis überhaupt ablehnte.

Insbesondere ist zum Ausdruck gekommen, dass man von jenen von unten nach oben und von oben nach unten gehenden Funktionen der Wirtschaftsorganisation nicht viel wissen will, die wir schon wiederholt angedeutet haben. Der Nachdruck ist gelegt worden auf das «hierarchische System», den «monarchischen» und «autonomen» Betrieb, auf die «autoritäre» Betriebsführung.

Wenn sich auch, wie wir bereits gezeigt haben, über die unumgänglichen Notwendigkeiten der straffen Leitung und Führung des Betriebes durchaus reden lässt, so müssen dann allerdings andererseits um so schärfer jene Feststellungen der Unternehmer zurückgewiesen werden, die sich darauf berufen, dass der Unternehmer überhaupt keine Einschränkung seiner Handlungsfreiheit auf sich zu nehmen braucht, dass ferner die Arbeiter-

schaft keinen Anspruch auf Mitspracherecht hat, weil ihr die nötigen Voraussetzungen und Fähigkeiten dafür abgehen. Wenn ein grosser Unternehmer gar sagt, dass jede Betriebsverwaltung «ausserbetriebliche Einflüsse ablehnen müsse, mögen sie gewerkschaftlicher, finanzieller oder anderer Natur sein», so empfinden wir die erste Feststellung als eine Anmassung und die zweite nahezu als einen Scherz (man denke daran, dass viele Industrien ohne den Staat überhaupt nicht mehr existieren würden und andere einem ausserbetrieblichen finanziellen Diktat unterstehen, neben dem die Hand des Staates geradezu sacht erscheint).

Es ist sehr schön und erfreulich, dass alle auf der Tagung der NHG. zu Wort gekommenen Unternehmer die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Gewerkschaften anerkannt haben. *Was nützt jedoch diese Anerkennung, wenn die meisten Aufgaben, die die Gewerkschaften lösen und mitlösen könnten und sollten, unten und oben, d. h. innerhalb und ausserhalb des Betriebes jenem Bereich vorbehalten bleiben, wo man jegliche Einmischung und jegliches Mitspracherecht «grundsätzlich ablehnt»?!*

Was die Fähigkeit zur Mitsprache und Mitbestimmung betrifft, so lässt sich der Ball zurückschiessen: hat etwa der einzelne Unternehmer, d. h. die grosse Menge der Unternehmer, die nötigen Fähigkeiten zur Mitbestimmung in allgemeinen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen? Wir bilden uns nicht ein und verlangen es auch nicht, dass der einzelne Arbeiter in Problemen der Wirtschaftspolitik und Lenkung machen soll oder auch nur will, hingegen sind unter den Vertretungen und Wortführern der Arbeiterschaft wahrscheinlich gerade so viele tüchtige Leute wie bei den Unternehmern, wozu noch kommt, dass die Vertreter der Arbeiterschaft logischerweise nicht vom individuellen Geschäftsinteresse gebannt oder gar geblendet werden, sondern im Hinblick auf ihre Auftraggeber, die einen grossen Teil der Allgemeinheit ausmachen, einen höheren Standpunkt vertreten können und wollen.

Deshalb will und muss die Arbeiterschaft auf dieser höheren Ebene Verantwortungen übernehmen. Die Preisfestsetzung — um ein Beispiel zu nehmen — ist natürlich primär eine Angelegenheit des Betriebes und seiner Möglichkeiten. Es gibt jedoch darüber, wie Nationalrat René Robert richtig gesagt hat, eine Preispolitik, an der die Allgemeinheit interessiert ist (sind übrigens je die Unternehmer gegen die Einmischung der Gewerkschaften in die Preispolitik gewesen, wenn sie sich auch zu ihren eigenen Gunsten ausgewirkt hat?).

Form und Inhalt der Berufsgemeinschaft.

Die Betriebsgemeinschaft ist, wie jedes Instrument für die Führung von Menschen und die Handhabung von Dingen das, was man aus ihr macht. In jener Wirtschaft, die wir meinen, kann und soll sie — wie übrigens auch Redner auf der Tagung der NHG. zum Ausdruck brachten — hauptsächlich Vorstufe und Voraussetzung der Berufsgemeinschaft sein. Sie kann eine um so grössere Rolle spielen, je mehr die Wirtschaft systematisiert ist und je mehr gemeinwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Es ist deshalb kein Zufall, dass gerade Charles Ducommun, ein Beamter der Preiskontrolle, gesagt hat, die Aufgabe der Preiskontrolle sei oft so, dass vor allem Berufsgemeinschaften unentbehrlich seien.

Was muss die Berufsgemeinschaft sein, wenn man sie vom oben dargelegten Gesichtspunkt aus betrachtet? Sie muss so sein, wie sie in den von der Ausschusssitzung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes des Jahres 1941 angenommenen Thesen und Musterstatuten dargestellt ist:

Die Regelung der Beziehungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmern erfolgt schon seit Jahrzehnten durch kollektive Arbeitsverträge (Gesamtarbeitsverträge), die die Gewerkschaften mit einzelnen Unternehmern oder mit Unternehmerorganisationen abschliessen.

Die meisten der bisher abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge beziehen sich auf die Arbeitsbedingungen, die in mehr oder weniger vollständiger Art geregelt werden, und allenfalls noch auf die Frage, wie Streitigkeiten erledigt werden sollen. Die Fragen der wirtschaftlichen und technischen Leitung des Betriebes und der Industrien sind dagegen in den meisten Wirtschaftszweigen ausschliesslich Sache der Unternehmer.

In neuerer Zeit wird sowohl auf der Arbeiter- wie auf der Unternehmenseite mehr und mehr erkannt, dass es neben den Arbeitsbedingungen wirtschaftliche Probleme gibt, an denen beide Teile stark interessiert sind. So kann es dem Arbeiter nicht gleichgültig sein, wie es um die Leistungsfähigkeit seines Betriebes, um die nationalen sowie die internationalen Konkurrenzverhältnisse oder um die Rohstoffversorgung bestellt ist.

Ebensosehr berühren den Unternehmer die Arbeitsbedingungen in den Konkurrenzbetrieben. Auch die Fragen des beruflichen Nachwuchses, der Organisation der Industrie und deren Eingliederung in die Volkswirtschaft, der Arbeitsbeschaffung und überhaupt der ganzen Wirtschaftspolitik sind für die Betriebsleitung wie für die Arbeiterschaft gleich wichtig. Sie sollten, ja sie müssen daher auch gemeinsam besprochen und geregelt werden, wenn ein für alle Teile erspriessliches Ergebnis herauskommen soll.

Zu diesem Zweck ist eine Fühlungnahme zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen als der legitimen Vertreter der Arbeiter- und Unternehmerinteressen wünschenswert, die sich nicht auf die Behandlung der Arbeitsbedingungen beschränkt.

Die gegebene Lösung dieses Problems wird durch die Berufsgemeinschaft erreicht: eine vertragliche Regelung der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Unternehmerorganisationen auf dem Gebiete gemeinsamer Berufs- und Wirtschaftsinteressen. Die gut ausgebaute Berufsgemeinschaft arbeitet mit Hilfe von gemeinsamen, paritätisch zusammengesetzten Organen.

Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände sind bereit, in allen Berufen mit den Unternehmern nach diesen Grundsätzen zusammenzuarbeiten und Berufsgemeinschaften einzugehen.

Der Träger der streng paritätisch zusammengesetzten Berufsorganisation ist der ebenfalls paritätische Berufsausschuss, an dessen Sitzungen, wenn sie nicht schon Mitglieder des Berufsausschusses sind, auch die Sekretäre der in Frage kommenden gewerkschaftlichen Organisationen teilnehmen sollen.

Der Berufsausschuss prüft und entscheidet über alle Probleme, welche die Arbeitgeber und Arbeiter des Berufes interessieren. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Fragen:

- a) Preispolitik und Ueberwachung des Marktes (Tarife, Kampf gegen die Schmutzkonzurrenz, Stellenvermittlung, möglichst gerechte Verteilung der Arbeit usw.);
- b) Arbeitsbedingungen (Kollektivverträge inbegriffen, wenn die Berufsgemeinschaft nur je eine Berufsorganisation umfasst);
- c) Schritte bei den öffentlichen Behörden im Interesse der Angehörigen der Berufsgemeinschaft;
- d) Verständigung mit andern Organisationen oder Gemeinschaften zum Schutz gemeinsamer Interessen;
- e) Institutionen zur wissenschaftlichen Forschung;
- f) Berufsbildung;
- g) Schaffung sozialer Institutionen, soweit solche noch nicht bestehen;
- h) Aenderungen im Statut und in den Ausführungsreglementen.

Der Berufsausschuss kann einen Teil seiner Befugnisse an paritätische lokale oder regionale Kommissionen übertragen. Er bleibt indessen stets die erste Rekursinstanz. Das Schiedsgericht, das endgültig zu schlichten hat, ist die zweite Instanz.

Die verschiedenen Berufsgruppen, welche eine Berufsgemeinschaft besitzen, können auf streng paritätischer Grundlage eine allgemeine Gemeinschaft für diejenige Industrie bilden, zu der sie gehören (Baugewerbe, Uhrenindustrie usw.).

Diese Industriegemeinschaft befasst sich mit den Fragen, die die Gesamtheit der Berufsgemeinschaften interessieren, wobei letztere aber die Selbständigkeit behalten, deren sie zur Verfolgung ihrer besonderen Aufgaben bedürfen.

*

In der Tagung der NHG. hat ein besorgter Unternehmervvertreter seine Kollegen gewarnt und gesagt, dass ihnen noch eine kurze Spanne Zeit gegeben sei, um innerhalb der Wirtschaft selber eine Ordnung zu gestalten, ansonst eben andere Lösungen über sie hereinbrechen werden, d. h. « irgendeine Partei » auf gesetzlichem Wege das Nötige veranlassen werde. *Dies gilt nicht nur für die Betriebsgemeinschaft oder Berufsgemeinschaft, es gilt ganz allgemein!*

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im vierten Quartal 1943.

Abkürzungen: BB = Bundesbeschluss
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
Verf. = Verfügung
EG = Eidgenössische Gesetzsammlung

1. Oktober. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Bundesbahnen erhalten für das Jahr 1943 eine einmalige zusätzliche Teuerungszulage. Sie zerfällt in eine Hauptzulage und einen zusätzlichen Kinderzuschuss. (BRB — EG Nr. 43.)

Das KIAA verfügt die Normalisierung des Kantholzes ab 1. November 1943. (EG Nr. 43.)

4. Oktober. Das EKEA verfügt Aenderungen in der Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen. Von der Rationierung werden ausgenommen: Apothekenpflichtige Hustenbonbons mit Arzneimittelzusatz, Hustentabletten und -pastillen in Kleinpackungen, ferner einige Konditoreihilfsstoffe. (EG Nr. 43.)

8. Oktober. Der Fürsorge für die Greise, Witwen und Waisen werden für das Jahr 1943 zusätzlich zugewiesen: a) eine Million Franken den Kantonen; b) 132,000 Franken der Schweizerischen Stiftung für das Alter; c) 40,000 Franken der Schweiz. Stiftung für die Jugend. (BRB — EG Nr. 44.)

9. Oktober. Berufsverbände, die eine Lohnausgleichskasse gemäss Art. 9 oder 11 der Lohnersatzordnung führen, können dieser die Geschäftsfüh-